

Textgegenüberstellung Novelle NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG):

Alte Fassung	Novellierte Fassung
<p>§ 4 Abs. 1 (...) 4. bilden eine Haushaltsgemeinschaft, mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.</p> <p>§ 4 Abs. 2 (2) Dieses Gesetz verweist auf die nachfolgenden Rechtsvorschriften, die in der angeführten Fassung anzuwenden sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018,2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018,3. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2013,4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2019,5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018,6. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018,7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018,	<p>§ 4 Abs. 1 (...) 4. bilden eine Haushaltsgemeinschaft, mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann;</p> <p>5. sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit Minderjährigen oder ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für den Unterhalt dieser Personen alleine zu sorgen haben.</p> <p>§ 4 Abs. 2 (2) Dieses Gesetz verweist auf die nachfolgenden Rechtsvorschriften, die in der angeführten Fassung anzuwenden sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2025,2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2025,3. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2022,4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2025,5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2025,6. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2025,7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024,

8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2019](#),
9. Integrationsgesetz – IntG, [BGBl. I Nr. 68/2017](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 41/2019](#),
10. Bundesbehindertengesetz - BBG, [BGBl. 283/1990](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 59/2018](#),
11. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, [BGBl. I Nr. 103/2001](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 24/2019](#),
12. Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG, [BGBl. Nr. 451/1985](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 61/2018](#),
13. Strafvollzugsgesetz – StVG, [BGBl. Nr. 144/1969](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 32/2018](#),
14. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, [BGBl. Nr. 51/1991](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 58/2018](#).

§ 6 Abs. 2

(2) Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfe suchenden Person in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Der im Zuflußmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst im Folgemonat dem Vermögen (§ 7) zu.

8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 67/2024](#),
9. Integrationsgesetz – IntG, [BGBl. I Nr. 68/2017](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 76/2022](#),
10. Bundesbehindertengesetz - BBG, [BGBl. 283/1990](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 98/2024](#),
11. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, [BGBl. I Nr. 103/2001](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
12. Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG, [BGBl. Nr. 451/1985](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 61/2018](#),
13. Strafvollzugsgesetz – StVG, [BGBl. Nr. 144/1969](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
14. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, [BGBl. Nr. 51/1991](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 157/2024](#),
15. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, [BGBl. Nr. 200/1967](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, [BGBl. Nr. 559/1978](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#).

§ 6 Abs. 2

(2) Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfe suchenden Person in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. **Einkommen, deren Leistungsbezug einem Monat konkret zugeordnet werden können, sind jenem Monat zuzurechnen, für den der Leistungsanspruch besteht. Geringfügige, durch den Zahlungsverkehr bedingte Abweichungen schaden dieser Zuordnung nicht.** Der im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst im Folgemonat dem Vermögen (§ 7) zu.

§ 7 Abs. 4

(neu)

§ 8 Abs. 4

(neu)

§ 7 Abs. 4

(4) Von der Verwertung von Vermögen aus folgenden Leistungen ist abzusehen, sofern dieses von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar ist:

1. Schmerzgelder,
2. Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG und Kinderzuschüssen (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG),
3. Betriebsrenten (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG),
4. Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) und
5. Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG)

Diese Arten von Vermögen sind, sofern sie nicht zu verwerten sind, nicht auf das Schonvermögen nach Abs. 2 Z 4 anzurechnen. Die Abgrenzung ist durch eine Bestätigung von einem Kreditinstitut nachzuweisen, dass das jeweilige Vermögen separat veranlagt wurde und nach wie vor ist.

§ 8 Abs. 4

(2) Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfe suchenden Person in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Einkommen, deren Leistungsbezug einem Monat konkret zugeordnet werden können, sind jenem Monat zuzurechnen, für den der Leistungsanspruch besteht. Geringfügige, durch den Zahlungsverkehr bedingte Abweichungen schaden dieser Zuordnung nicht. Der im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst im Folgemonat dem Vermögen (§ 7) zu.

§ 14 Abs. 1a

(1a) Bei Bezugsberechtigten, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, erhöhen sich die Höchstsätze gemäß Abs. 1 zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes um einen monatlichen Zuschlag

1. in Höhe von 149,4 Euro ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten,
2. in Höhe des 2-fachen Betrages gemäß Z 1 ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten,

wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), [BGBl. Nr. 609/1977](#), in der Fassung [BGBl. I Nr. 189/2023](#), besteht. Die Berücksichtigung des Zuschlages erfolgt ab 1. November 2024.

Der Zuschlag ist nur für die Monate zu gewähren, in denen eine Maßnahme absolviert wurde und ist bei schuldhaftem Abbruch der Maßnahme entsprechend zu kürzen.

Die Höhe des in Z 1 bzw. Z 2 angeführten Zuschlags ist jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen und in der Verordnung nach Abs. 1 auszuweisen.

§ 14 Abs. 2

(2) Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 beinhalten eine Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes in Höhe von 60 % und eine Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %. Wohnt eine Hilfe suchende Person in einer Eigentumswohnung oder in einem Eigenheim wird die Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs nur im halben Ausmaß (20 %) gewährt. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfs oder erhält die hilfebedürftige Person bedarfsdeckende Leistungen (z. B. eine Wohnbeihilfe oder einen Wohnzuschuss), sind die jeweiligen

§ 14 Abs. 1a

(entfällt)

§ 14 Abs. 2

(2) Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 beinhalten eine Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes in Höhe von 60 % und eine Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %. Wohnt eine Hilfe suchende Person in einer Eigentumswohnung oder in einem Eigenheim wird die Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs nur im halben Ausmaß (20 %) gewährt. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfs oder erhält die hilfebedürftige Person bedarfsdeckende Leistungen (z. B. eine Wohnbeihilfe oder einen Wohnzuschuss), sind die jeweiligen

Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren. Ein Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfs ist in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem er fällig ist.

§ 16 Abs. 5

(5) Der nach § 14 Abs. 1a gewährte Bildungszuschlag fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Begrenzung der Haushaltsleistung gemäß Abs. 1 ein.

§ 26 Abs. 1

(1) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sind abzuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 23 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt.

Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren. ~~Ein Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfs ist in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem er fällig ist.~~

§ 16 Abs. 5

~~(entfällt)~~

§ 26 Abs. 1

(1) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sind **zurück**zuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 23 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt.